



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

SEPTEMBER 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider beobachten wir zunehmend, dass schon bei vermuteten Steuerverkürzungen in geringer Höhe Steuerstrafverfahren eingeleitet werden. Parallel dazu ist festzustellen, dass das Strafmaß kontinuierlich steigt. Selbst überschaubare Verfehlungen werden mit Geldstrafen im 5-stelligen Bereich sanktioniert. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten unserer beiden Geschäftsführer Günter J. Stolz und Hagen Häusser-Nixdorf gehört auch das Steuerstrafrecht. Vor dem Hintergrund der steigenden steuerstrafrechtlichen Risiken haben wir uns daher entschlossen, an den Standorten Anklam, Teterow und Neustrelitz Mandantenveranstaltungen zu diesem Thema durchzuführen. Bitte notieren Sie sich schon jetzt die Termine. Sie finden diese am Ende dieser Mandanteninformation.

GmbH in der Krise

Wenn eine GmbH in wirtschaftliche Probleme gerät und die verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen, um alle Gläubiger zu befriedigen, sollten Sozialversicherung und Finanzamt keinesfalls leer ausgehen. Ansonsten entstehen für den Geschäftsführer haftungs- und strafrechtliche Risiken. Wird das Finanzamt nicht wenigstens anteilig befriedigt – in der Quote anderer Gläubiger – kann der Geschäftsführer persönlich für Steuern der GmbH in Haftung genommen werden. Werden Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht abgeführt, so kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben. Reichen die Mittel nicht zur Zahlung der vollen Lohnsteuer aus, sind die Nettolöhne anteilig zu kürzen.

Kassennachschau

Bekanntlich darf das Finanzamt unangekündigt Kassennachschauen durchführen. Dabei wird bei Unternehmen, die in erheblichem Umfang Bargeld einnehmen, kontrolliert, ob die verwendete Ladenkasse bzw. das Kassensystem den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, die Erfassung aller Umsätze ordnungsgemäß erfolgt und die „Kassenführung“ insgesamt kontrolliert. Selbst innerhalb der Finanzverwaltung wird die Frage unterschiedlich beurteilt, ob bei der Kassenprüfung der Firmeninhaber/Geschäftsführer anwesend sein muss. Das Bundesfinanzministerium geht nicht hiervon aus, sondern vertritt die Auffassung, dass weder der Steuerpflichtige noch sein Vertreter anwesend sein müssen und es ausreichend sei, wenn zur Kassennachschau Personal anwesend ist, das über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte der Kassen bzw. des Kassensystems verfügt.

Die OFD Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass die Kassennachschau abzubrechen ist, wenn der Unternehmer/Geschäftsführer selbst nicht anwesend ist und er entweder selbst nicht erreicht werden kann oder verhindert ist, zeitnah in das Unternehmen zu kommen. In der Praxis dürfte dies bedeuten, dass es zu keiner Durchführung der Kassennachschau kommt, wenn der „Chef“ nicht anwesend ist und auch keine weitere Person, die mit dem Kassensystem vertraut ist.

Gutscheine im Voraus

Viele Arbeitgeber nutzen die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern 44 € im Monat als steuerfreien Sachbezug zuzuwenden. Im der Regel werden hierzu Gutscheine – häufig für Benzin – ausgegeben. Zur Vereinfachung werden oft alle Gutscheine für ein Kalenderjahr im Voraus ausgegeben. Sollte nicht sichergestellt sein, dass monatlich nur ein Gutschein eingelöst werden kann, droht der Verlust der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit. In diesen Fällen gilt nämlich mit Übergabe der Tankgutscheine der Arbeitslohn als zugeflossen. Wegen Überschreitung der 44-€-Grenze handelt es sich somit um laufenden Arbeitslohn. Nach Ansicht des FGs Sachsen gilt dies auch dann, wenn der Arbeitnehmer schriftlich darauf hingewiesen wird, dass er monatlich nur einen Gutschein einlösen darf. Sofern Sie Gutscheine im Voraus übergeben wollen, muss daher durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass jeweils nur ein Gutschein pro Monat zur Einlösung kommen kann. Besonders problematisch ist dies in den Fällen, in denen Sie als Arbeitgeber die Gutscheine (z. B. bei einer Tankstelle oder bei einem Einzelhändler) käuflich erwerben und dem Mitarbeiter übergeben.

Er ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht daran gehindert, sämtliche Gutscheine sofort bei Erhalt einzulösen. Etwas anderes könnte gelten, wenn die Gutscheine von Ihnen nicht gekauft werden, sondern erst dann von Ihnen zu bezahlen sind, wenn sie tatsächlich zur Einlösung kommen. In diesem Fall können Sie nicht nur prüfen, sondern dem Finanzamt gegenüber sogar nachweisen, wann Ihre Arbeitnehmer die Gutscheine eingelöst haben.

Einladung zur Gesellschafterversammlung

Gesellschaftsverträge von GmbHs enthalten meist Regelungen dazu, mit welcher Frist zu einer Gesellschafterversammlung einzuladen und wann diese beschlussfähig ist. In jedem Fall ist es empfehlenswert, nicht nur rechtzeitig einzuladen, sondern auch die Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens 3 Tage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind, können nach Ansicht des OLG Jena nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Beim Versand der Tagesordnung per Post bedeutet dies, dass die Tagesordnung 5 Tage vor dem vorgesehenen Termin abgeschickt werden muss. Werden Formvorschriften nicht beachtet, können Beschlüsse im Nachhinein von Gesellschaftern angefochten werden.

Miete bei Vermietung an Angehörige

Werden bei einer Vermietung von Wohnraum an nahe Angehörige Verluste erzielt, so werden diese vom Finanzamt nur dann berücksichtigt, wenn der Angehörige mindestens 66 % der ortsüblichen Miete zahlt. Wird diese Grenze unterschritten, so sind die Werbungskosten nur anteilig abzugsfähig. In der Regel ergibt sich die ortsübliche Miete aus dem Mietspiegel. Gibt es einen solchen nicht, so kann die ortsübliche Miete auch aus Vergleichsmieten abgeleitet werden. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn die Wohnung (teilweise) möbliert wird. In diesen Fällen verlangt das Finanzamt zur vollen steuerlichen Anerkennung des Mietverhältnisses, dass ein Vermietungszuschlag gezahlt wird, der in der Regel die mit der Möblierung in Zusammenhang stehenden Kosten überschreitet. Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof (Az. IX R 14/17) eine deutliche Absage erteilt. Sofern es kei-

nen gesonderten Mietspiegel für möblierte Wohnungen gibt, ist ein Möblierungszuschlag individuell zu berechnen. Dieser kann nach Ansicht der obersten deutschen Finanzrichter auch unter den mit der Möblierung angefallenen Kosten liegen.

Ende des Kindergeldanspruch

Der Anspruch auf Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Ausbildung endet nicht automatisch mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung. Vielmehr endet die Berufsausbildung erst mit dem Ablauf der Ausbildungszeit, wenn diese durch eine Rechtsvorschrift geregelt ist. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg kürzlich unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BFH noch einmal klargestellt (Az. 10 K 112/18). Im Urteilsfall wollte die Familienkasse Eltern das Kindergeld streichen, deren Tochter im Juni die Prüfung zur staatlich anerkannten Erzieherin bestanden hatte. Die 3-jährige Ausbildung endete jedoch erst im September. Solange bestand nach Ansicht der Richter auch Anspruch auf Kindergeld.

Einladungen zur Mandantenveranstaltung

Bitte notieren Sie sich unsere Termine für unsere Mandantenveranstaltungen am • 14. November in Anklam • 21. November in Teterow • 28. November in Neustrelitz, jeweils um 18:30 Uhr. Den Veranstaltungsort teilen wir Ihnen rechtzeitig mit. Unsere Mandanten aus Neustrelitz und Umgebung möchten wir auf eine Veranstaltung des Unternehmerverbandes aufmerksam machen, die am **15. Oktober um 18:30 Uhr** im Landeszentrum für erneuerbare Energien in Neustrelitz stattfindet. Der Chefredakteur von „Autobild“ Tom Drechsler wird einen interessanten Vortrag über die Zukunft des Automobils halten.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	10.10.2018
Umsatzsteuer	10.09.2018	10.10.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.09.2018	15.10.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.09.2018	05.10.2018
Sozialversicherung	26.09.2018	26.10.2018

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.